

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Abhandlung von der ehelichen Güter-Gemeinschaft und
deren besonderen Wirkungen nach allgemeinen Rechten**

**Georgii, Philipp August
Georgii, Carl August**

Stuttgart, 1792

VD18 12413593

§. 56. Von Nuzungen und Zinßen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-14082

Von Schätzen.

Was die gefundene Schätze betrifft, so eignet sich zwar gewöhnlich nach unsern deutschen Gesetzen der Landesherr solche vermögige der Landes-Hoheit zu, sollte aber ein solcher Schatz von dem Fürsten dem Finder geschenkt werden, so wäre eine solche Schenkung wiederum mehr als eine Belohnung anzusehen; obschon keiner besonderen Verdienste dabei Erwähnung geschehen würde:

Bene merita enim eo ipso probantur, quo quis male meritus non probatur: arg. text. et glossa in L. 77. §. rogo. D. d. Leg. 2.

Von Nuzungen und Zinsen.

Alle aus dem zusammengebrachten und errungenen Vermögen abfallende Früchte und Zinße, wie sie immer Namen haben mögen,

mdgen, sind gleichfalls zur Errungenschaft zu rechnen.

Heeser P. 2. Loc. 12. nr. 73. ibique citati complures.

S. 57.

Was durch Fleiß, Kunst und Geschicklichkeit erworben.

Zuletzt statuiren die Statute beinahe alle einmüthig, daß auch alles, was der Mann oder die Frau durch ihren Fleiß, Kunst, oder Geschicklichkeit erwerben, daher zu referiren seye.

S. 58.

Von dem Schmuck und der Bibliothek.

Die Bibliothek des Mannes oder der Schmuck der Frau, wenn sie aus dem errungenen Vermögen angeschafft sind, gehören, wenn sie gleich nur zum Privatgebrauch des einen oder des andern bestimmt sind, dennoch allerdings in die Errungenschafts-Gemeinschaft.

Cf.